

Satzung

über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Weinheim (Friedhofsordnung)
in der Fassung vom 16. Dezember 2009

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofswidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

§ 7 Trauerfeiern

§ 8 Särge

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Grabarten

§ 13 Reihengräber

§ 14 Wahlgräber

§ 15 Auswahlmöglichkeit

V. Grabstättenordnung

§ 16 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

§ 17 Zustimmungserfordernisse

§ 18 Standsicherheit

§ 19 Instandhaltung

§ 20 Entfernung

VI. Gestaltungsvorschriften

§ 21 Gärtnerische Gestaltung

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

§ 23 Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

§ 24 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 25 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

§ 27 Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Gebühren

§ 30 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Friedhofswidmung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weinheim. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und -einwohnerinnen und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
Den Einwohnern und Einwohnerinnen gleichgestellt ist, wer den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
Das gleiche gilt für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Weinheim nur wegen der Aufnahme bei ihren auswärts wohnenden Verwandten oder Schwägerten aus Alters- oder Pflegegründen aufgegeben haben.
Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Hauptfriedhof Weinheim
umfasst den Bestattungsbezirk Weinheim (Kernstadt) ohne Waid-Ofling.
 2. Friedhof Hohensachsen
umfasst den Bestattungsbezirk Hohensachsen und Ritschweier.
 3. Friedhof Lützelsachsen
umfasst den Bestattungsbezirk Lützelsachsen unter Einschluss der südlichen Straßenseite der Wintergasse (ehemalige Gartenstraße auf Hohensachsener Gemarkung) einschl. Wohngebiet Waid-Ofling.
 4. Friedhof Oberflockenbach
umfasst den Bestattungsbezirk Oberflockenbach.
 5. Friedhof Rippenweier-Heiligkreuz
umfasst den Bestattungsbezirk Rippenweier.
 6. Friedhof Sulzbach
umfasst den Bestattungsbezirk Sulzbach.
- (4) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bestattet, in dessen Bezirk sie ihren letzten Wohnsitz hatten, es sei denn, dass ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof nachgewiesen ist. Ferner ist die Bestattung auf einem anderen Friedhof zulässig, wenn auf diesem der Ehegatte, die Ehegattin, ein Angehöriger oder eine Angehörige ersten Grades bestattet ist.
- (5) Für die Durchführung der nachfolgenden Bestimmungen ist auf dem Hauptfriedhof die Friedhofsverwaltung zuständig und verantwortlich, auf den Friedhöfen der Ortsteile die jeweiligen Verwaltungsstellen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder und jede hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder dürfen die Friedhöfe nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Bildhauerinnen, Steinmetze, Steinmetzinnen, Gärtner, Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte kann für fünf Kalenderjahre ausgestellt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 2 Abs. (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. An Sonnabenden und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen ist das Herstellen von Fundamenten und das Setzen von Grabsteinen nicht gestattet. Gärtnerische Arbeiten dürfen an Sonnabendvormittagen und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit in die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, insbesondere Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen, mitzunehmen und außerhalb der Friedhöfe einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4-7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner (EA) im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.
- (2) Unverzüglich nach Eintritt des Todes sind Bestattungen bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung sind die erforderlichen Unterlagen (Todesbescheinigung, Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen oder die Verstorbene während der festgesetzten Zeiten im Aufbahrungsraum sehen.
- (3) Bei der Einlieferung in die Leichenhalle muss der Sarg am Fußende mit einer Namenskarte versehen sein, die den Namen des oder der Verstorbenen und des Bestatters oder der Bestatterin enthält.

§ 7 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle gehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des oder der Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeier im Aussegnungsraum sollte nicht länger als zwanzig Minuten dauern.
Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Ist die Trauerfeier ein christlicher Gottesdienst, ist für die Durchführung und Ausgestaltung dieses Gottesdienstes der oder die Geistliche verantwortlich. Sie haben sich an die dafür vorgesehene Zeit zu halten.

- (5) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern oder Musikerinnen gespielt werden. Die für die Ausschmückung der Kapelle erforderlichen Gegenstände mit Ausnahme der Kränze stellt die Stadt.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge für Kindesbestattungen dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
Die Särge für Erwachsene dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Särge und Urnen dürfen nur aus verweslichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die beim Ausheben eines Grabes an benachbarten Gräbern und Anlagen unvermeidlich entstehen, hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu tragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Urnen werden auf Erdgrabstätten in der Regel am Kopfende des Grabes beigesetzt.
- (4) Der Inhaber oder die Inhaberin der Grabrechte (Grabberechtigte) hat Grabzubehör vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmal, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Grabberechtigten bzw. die Grabberechtigte der Stadt zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Auf dem Friedhof beträgt die Ruhezeit von Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der oder die Grabberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vom Amts wegen in ein Reihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Wahlgräber
 4. Urnenwahlgräber
 5. Urnenwahlfächer (soweit vorhanden)
 6. Ehrengräber (nur Hauptfriedhof)
- (2) Grüfte oder Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 Reihengräber

- (1) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder
 2. Urnenreihengrabfelder
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. In einem Reihengrab kann eine Urne eines oder einer Angehörigen auf Antrag beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Reihengrabes dadurch nicht überschritten wird. Die Stadt kann darüber hinaus in besonderen Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Auf Antrag werden Grabrechte (Verfügungs-, Benutzungs-, Gestaltungs- oder Pflegerechte und -pflichten) an Wahlgräbern für Erdbestattung, Urnenwahlgräbern und Urnenwahlfächern auf die Dauer von 25 Jahren eingeräumt.
- (2) Grabrechte können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich.
Die Verleihung der Grabrechte an Wahlgräbern kann davon abhängig gemacht werden, dass die Pflege des Grabes und die Zahlung der Nutzungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung gewährleistet ist.
Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Grabrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder die Grabrechte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden sind. Für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Nutzungszeit wird die jeweilige Nutzungsgebühr für alle erworbenen Grabrechte erhoben. Wird ein erworbenes Grabrecht nicht voll in Anspruch genommen, werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (5) Der Erwerber oder die Erwerberin soll für den Fall seines oder ihres Ablebens Nachfolger oder Nachfolgerin in den Grabrechten bestimmen. Dieser oder diese ist aus dem nachstehend benannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so gehen die Grabrechte in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers oder der verstorbenen Erwerberin über:
1. auf den Ehegatten oder die Ehegattin
 2. auf die Kinder
 3. auf die Stiefkinder
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 5. auf die Eltern
 6. auf die vollbürtigen Geschwister
 7. auf die Stiefgeschwister
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der oder die Älteste Grabberechtigter/Grabberechtigte.
Das Gleiche gilt beim Tod eines oder einer Grabberechtigten, auf den oder die die Grabrechte früher übergegangen waren.
- (6) Ist der oder die Grabberechtigte an der Wahrung seiner oder ihrer Rechte verhindert oder werden sie nicht ausgeübt, so tritt derjenige oder diejenige an seine Stelle, der der Nächste oder die Nächste in der Reihenfolge wäre.

- (7) Jeder oder jede, auf den oder die ein Grabrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Grabrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben oder Erbin in obiger Reihenfolge über.
- (8) Der oder die Grabberechtigte kann die Grabrechte durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der oder die Grabberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden.
Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Die Grabrechte können jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Gebührenerstattungsanspruch entsteht dadurch nicht.
- (11) Änderungen der Anschrift des oder der Grabberechtigten sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Hauptfriedhof sind Grabfelder ohne, mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsbestimmungen eingerichtet, die alle gleichwertig sind.
- (2) Bei der Beantragung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller oder die Antragstellerin, ob diese in einem Grabfeld ohne, mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird von der Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so bestimmt die Stadt, in welchem Grabfeld die Bestattung durchgeführt wird.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Zuerkennung, die Anlage und die Erhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt.
- (5) Die Einteilung der Grabfelder nach Gestaltungsvorschriften ist in der Anlage zur Friedhofsordnung ausgewiesen und wird nach Bedarf fortgeschrieben.

V. GRABSTÄTTENORDNUNG

§ 16 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Grabmale und Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen, alle Grabstätten entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.

- (2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten ist der oder die Grabberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger oder verletzungsgefährlicher Gefäße (Einweckgläser, Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist nicht gestattet, ebenso wenig die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln in den Zwischenräumen der Gräber.
- (4) Die Verwendung unverrottbarer Kunststoffe (Plastik), z.B. für Kränze und Gebinde ist auf den Friedhöfen nicht zugelassen.
- (5) Es ist nicht zulässig, Grabstätten zuzubetonieren, wasserdicht zu belegen oder mit Steinplatten abzudecken.
- (6) Erstmals belegte Erdgrabstätten werden von der Stadt bis zum Setzen eines Grabmals mit einer Namenstafel versehen, auf der Vor- und Zuname des oder der Verstorbenen, der Sterbetag und die Grabstellenbezeichnung angegeben sind.
Die Namenstafel soll ein Grabmal nicht ersetzen und spätestens nach Ablauf eines Jahres entfernt werden.
Ohne Zustimmung der Stadt sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und dürfen höchstens 2/3 der Grabfläche bedecken.

§ 17 Zustimmungserfordernisse

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (2) Der Antrag hat gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) zu erfolgen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen (z.B. Steineinfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Absatz (2) gilt entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt vor der Errichtung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (6) Das Protokoll der Abnahmeprüfung ist unaufgefordert spätestens 6 Wochen nach Erstellen des Grabmales bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung gilt die „TA Grabmal“ der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung. Stehende Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein, über 1 m Höhe mindestens 18 cm, auf Reihengrabstätten bis zu einer Höhe von 0,70 m mindestens 12 cm.

§ 19 Instandhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, sind die für die Instandhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des oder der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Verwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des oder der Verantwortlichen zu tun und das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren. Ist der oder die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten die Bestimmungen über die Instandhaltung entsprechend.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen, die Grabstätten abzuräumen. Die Stadt kann die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen gegen Ersatz der Kosten entfernen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ablaufs der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt worden sind. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 21 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (3) Das erstmalige Abräumen der Reihen- und Wahlgräber nach Erdbestattungen und das Anlegen der Grabbeete (Planierung) erfolgt durch die Stadt. Die Bepflanzung der Gräber haben die Hinterbliebenen auf ihre Kosten durchzuführen. Dabei dürfen die Abmessungen der von der Stadt angelegten Grabbeete nicht mehr geändert werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Bei Plattenbelägen - § 25 (3) – dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) Überragende Äste von vorhandenen Bäumen sind zu dulden.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der oder die Verantwortliche (§ 16 (2)) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der oder die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des oder der Grabberechtigten in Ordnung bringen lassen oder die Grabrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der oder die Grabberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 23 Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

Über die allgemeinen Ordnungsbestimmungen der §§ 16-20 und der gärtnerischen Gestaltung §§ 21 und 22 hinaus unterliegen Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften keinen besonderen Bestimmungen.

§ 24 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material des Grabmals werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig Grabmale
 1. aus Kunststein oder Gips,
 2. mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 3. mit Farbanstrich auf Stein, außer für Schriften,
 4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 5. mit Kunststeinsockeln unter Naturstein.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche,
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche.Die Maße für Mindeststärken in § 18 – Standsicherheit – sind zu beachten.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,

2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,35 m² Ansichtsfläche.
- (6) Auf dem Hauptfriedhof sind bei Urnengrabstätten nur liegende Grabmale zugelassen.
 - (7) Bei Urnenfächern sind nur die von der Stadt bereitgehaltenen Verschlussplatten zulässig.
 - (8) Liegende Grabmale in Verbindung mit stehenden Grabmalen sind nicht zulässig (Abdeckplatten).
 - (9) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies, Marmorsplitt oder ähnlichem Material ist nicht gestattet.

§ 25 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die allgemeinen Ordnungs- und Gestaltungsstimmungen hinaus müssen Grabmale und Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Stehende und liegende Grabmale sollen aus einem Stück sein. Stehende Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig, soweit die Stadt zwischen den Grabbeeten in einem Grabfeld Trittplatten verlegt hat oder dem bzw. der Grabberechtigten bekannt gemacht hat, dass sie Trittplatten verlegen wird.
- (4) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden – (Dauergrabpflege - oder Rasenabteilung u.a.).

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Grabrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter oder Dritte oder nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe verursacht werden.

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3, 5 und 6 verstößt,
4. als Grabberechtigter oder Grabberechtigte oder als Gewerbetreibender oder Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 17 (1) und (3), § 20 (1)),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 (1)).

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.